

Verkündet

am 23. Mai 1952

Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Uhrmachermeisters Leo R. [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Susanne Maria R. [REDACTED] geborenen K. [REDACTED],
- beide in H. [REDACTED], H. [REDACTED] Straße 1a,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Maria Josefine B. [REDACTED],
2. Ernestine B. [REDACTED],

beide in H. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße 1,

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Mai 1952 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Fritsch und der Bundesrichter
Dr. Tückinghaus, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart -Nebensitz Karlsruhe- vom 6. Dezember 1950
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Be-
klagten verurteilt werden,

1. je das Miteigentum zur Hälfte an dem im Grund-
buch von H. [REDACTED] Band 70 Heft 16 Lagebuch Nr.
[REDACTED] 58/1 eingetragenen Grundstück an die Kläge-
rin Maria Josefine B. [REDACTED] aufzulassen,
2. zu bewilligen, daß der Eigentumsübergang bezüg-
lich des genannten Grundstücks auf die Klägerin
Maria Josefine B. [REDACTED] im Grundbuch eingetra-
gen werde,
3. die Kosten auch des landgerichtlichen Verfah-
rens nach Kopfteilen zu tragen.

Die Beklagten haben die Kosten des Revisionsverfah-
rens nach Kopfteilen zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin Maria Josefine B. ist am . 1874, ihre Schwester Ernestine an . 1878 geboren. Am 6. April 1948 schlossen sie mit den Beklagten einen notariellen Verpfändungsvertrag ab. Danach verpflichteten sich die Beklagten als Gesamtschuldner, den Klägerinnen, solange sie leben, Unterhalt, nämlich volle Kost, Pflege und Wohnung zu gewähren. Als Gegenleistung sollte den Beklagten als Miteigentümern je zur Hälfte das im Grundbuch von H. eingetragene Haus S. Straße 1, in den die Klägerinnen schon bisher wohnten, überlassen werden. In demselben Vertrag wurde die Auflassung vorgenommen. Die Eintragung im Grundbuch ist am 17. Juli 1948 vollzogen worden. Anfangs Juli 1948 ließen die Klägerinnen den Beklagten durch ihren Rechtsanwalt mitteilen, daß diese ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht eingehalten hätten, und liesen sie auffordern, den Verpflichtungen nachzukommen. Am Schluß dieses Schreibens wurden die Beklagten gebeten, sich in allen die Klägerinnen betreffenden Angelegenheiten nicht mit diesen, sondern allein mit dem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen. Mit Schreiben vom 20. August 1948 haben die Klägerinnen eine Erfüllungsfrist bis 5. September 1948 gesetzt mit Androhung des Rücktritts. Mit Schreiben vom 30. August 1948 hat Rechtsanwalt Dr. Ha. für die Beklagten geantwortet und darauf hingewiesen, daß auf Grund einer nicht im Vertrag enthaltenen Nebenabrede die Unterhaltsverpflichtung erst dann vollzogen werden könne, wenn der von den Klägerinnen zunächst bewilligte, dann aber wieder verbotene Anbau am Haus fertiggestellt sei.

- 3 -

Im September 1948 haben die Klägerinnen Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten zu verurteilen, das Eigentum an dem Grundstück an die Klägerinnen zurückzuübertragen und die Umschreibung des Grundstücks auf die Klägerinnen zu bewilligen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie machten geltend, sie hätten die Klägerinnen mit Lebensmitteln unterstützt. Sie seien immer erfüllungsbereit gewesen und seien es auch weiterhin. Die Klägerinnen hätten die Erfüllung der Vertragspflichten jedoch dadurch unmöglich gemacht, daß sie durch Verweigerung der Erlaubnis zum Ausbau des Hauses, der eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Unterhaltsverpflichtung gewesen sei, und durch Verbot des Betretens des Grundstücks die Beklagten an der Erfüllung gehindert hätten, um ihren Rücktritt vom Vertrag konstruieren zu können. Vor der Währungsreform sei den Beklagten der Hausumbau möglich gewesen, es seien auch schon Baumaterialien vorhanden und teilweise schon angefahren gewesen.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt,

1. das Eigentum an dem im Grundbuch von H [REDACTED] Bd 70 Heft 16 Lgb Nr [REDACTED] 58/1 eingetragenen Grundstück an die Klägerinnen zurückzuübertragen,
2. zu bewilligen, daß der Eigentumsübergang des genannten Grundstücks auf die Klägerinnen im Grundbuch eingetragen werde.

Die Beklagten haben Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren haben die Klägerinnen geltend gemacht, die Beklagten seien nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen und ins-



besondere den geplanten Hausumbau zu finanzieren. Die Beklagten haben das bestritten und Erklärungen von zwei Verwandten vorgelegt, daß diese sich bereit erklärt hätten, den Beklagten die für die Erweiterung des Hauses notwendigen Mittel zinslos zur Verfügung zu stellen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision mit der Laßgabe, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zur Auflassung an die Klägerin Ziff 1 und zur Bewilligung der Eintragung des Grundstücks auf sie verurteilt werden sollen.

Entscheidungsgründe:

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 6. April 1948 regelt die Überlassung eines Grundstücks in Verbindung mit einem "Verpfändungsvertrag". Er unterliegt, da er in Baden abgeschlossen wurde und sich auf ein in Baden gelegenes Grundstück bezieht, den Bestimmungen des Art 6 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (BadGVBl 281). Die Revision ist u.a. auf die Verletzung dieser Bestimmung gestützt. Dies ist nach § 549 ZPO zulässig, da die strittige Bestimmung außer im Bezirk des Berufungsgerichts auch im Oberlandesgerichtsbezirk Freiburg gilt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach Ziff 1 des Art 6 BadAGBGB die aus einem solchen Vertrag Be-

rechtigten, die Klägerinnen, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fall des Verzugs nach rechtskräftiger Verurteilung, nur dann von dem Vertrag zurücktreten können, wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht. Es führt weiter aus, für die Beurteilung könnten nur die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Erklärung des Rücktritts, also zur Zeit der Klagerhebung Ende September 1948, maßgebend sein. Das Berufungsgericht hält es für erwiesen, daß damals eine Gewähr für gehörige Erfüllung der den Beklagten obliegenden Leistungspflicht nicht gegeben gewesen sei, da für die vierköpfige Familie der Beklagten nach eigener Angabe nur ein Monatseinkommen von ca. 500 DM oder nach der Bescheinigung des Finanzamts ein Jahreseinkommen von 2.361 DM zur Verfügung gestanden sei und die Beklagten selbst erklärt hätten, es sei zunächst der Umbau des Hauses erforderlich, damit sie in Hausgemeinschaft mit den Klägerinnen ihre Unterhaltspflicht erfüllen könnten. Für den Hausumbau seien die Beklagten aber auf fremde Gelder angewiesen gewesen. Eine andere Beurteilung könnte unter Umständen Platz greifen, wenn, wie die Beklagten behaupten, die Leistungspflicht der Beklagten erst nach dem Einzug der Beklagten in das ungebraute Haus beginnen sollte. In diesen Fall wäre auf das Vorhandensein der Leistungsgewähr in diesem Zeitpunkt abzustellen. Das Berufungsgericht stellt aber fest, daß die Beklagten für eine solche Nebenabrede keinen Beweis erbracht haben. Selbst wenn jedoch ein späterer Zeitpunkt in Betracht käme und dem nachträglichen Vorbringen der Beklagten, daß Angehörige von ihnen alle Verpflichtungen übernehmen würden, Beachtung zukäme, so könnten die Klägerinnen nicht darauf verwiesen

werden, die Leistungen von ihnen nicht weiter nahestehenden Angehörigen der Beklagten entgegnzunehmen und das nachgewiesene persönliche Einkommen des Erstbeklagten bestehe auch jetzt lediglich in einem Gehalt aus einem Angestelltenverhältnis, dessen Dauer an sich ungewiß sei, wobei es auch nicht ausgeschlossen sei, daß der Erstbeklagte einem Befehl seiner tschechischen Heimatbehörde zur Rückkehr Folge leisten müßte.

Die Revision sucht aus der Entstehungsgeschichte des Art 6 BadAGBGB abzuleiten, daß ganz besondere, über die im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffene Regelung weit hinausgehende, schwerwiegende Gründe vorliegen müßten, um den Pfründnehmer zu einem Rücktritt vom Vertrag zu berechtigen. Solche Gründe seien nicht festgestellt.

Es ist richtig, daß der badische Gesetzgeber, ebenso wie dies in Preußen, Bayern und Hessen geschah, bei der Schaffung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestrebt war, den Rücktritt von einem Verpfändungsvertrag zu erschweren, da Leibgedingsverträge in der Regel nicht bloß die Festsetzung von Leistungen des Übernehmers als Entgelt für bestimmte Leistungen des Übergebers zum Gegenstand haben, sondern zugleich die Begründung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Übernehmers bezwecken. Immerhin glaubte aber die Justizkommission der Zweiten Kammer, das Rücktrittsrecht von einem Verpfändungsvertrag nicht schlechthin ausschließen zu sollen. Sie hat daher abweichend von dem bayrischen und preußischen Entwurf, aber in Anlehnung an Art 54 des hessischen Entwurfs die Fassung vorgeschlagen, die in Baden Gesetz geworden ist (zweiter Bericht der Justizkommission der Zweiten Kammer, Drucksache Nr 59 b -

Beilagen zu den Protokollen Bd VI S 303). Bemerkenswert ist dabei, daß gegenüber der endgültigen Fassung des hessischen Ausführungsgesetzes ein Unterschied besteht. Während nämlich nach Art 53 Abs 1 HessACBGB der Berechtigte von dem Vertrag nur zurücktreten kann, wenn der Verpflichtete mit einer verhältnismäßig erheblichen Leistung in Verzug ist oder zu ihr rechtskräftig verurteilt ist und auch für die Zukunft keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungen besteht, sieht Art 6 (früher Art 9) Ziff 1 BadAGBGB, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes "oder" ergibt, nebeneinander zwei Fälle der Zulässigkeit des Rücktritts vor, deren jeder an besondere Voraussetzungen gebunden ist (Dorner, Badisches Ausführungsgesetz, Art 9 Anm 6 c). Maßgebend ist also der Wortlaut der Bestimmung, und es besteht kein Anlaß, über diesen Wortlaut hinausgehende Anforderungen an die Gründe zu stellen, aus denen der Rücktritt zuzulassen ist, zumal gerade hier der Fall nicht gegeben ist, der das Motiv für die ganze Regelung abgab, daß nämlich der Vertrag die Begründung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Übernehmers bezweckt. Das Berufungsgericht hat nun in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß die Voraussetzungen für den Rücktritt jedenfalls zur Zeit seiner Erklärung gegeben waren und daß ein Beweis dafür, daß eine Nebenabrede getroffen worden sei, wonach die Pflicht zur Gewährung von Kost und Pflege erst nach Durchführung des Hausumbaus beginnen sollte, nicht erbracht ist. Diese letzte Feststellung des Berufungsgerichts greift die Revision nicht an. Sie vermißt aber die Prüfung, ob nicht die künftige Vornahme des Hausumbaus mit eine Vertragsgrundlage gewesen sei und deshalb bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Beklagten bei einem auf lange Dauer ge-

richteten Vertrag mit in Rechnung gezogen werden mußte.

Diese Ausführungen sind nicht klar. Gerade wenn die Vornahme des Hausumbaus eine Vertragsgrundlage wäre, so würde die Unmöglichkeit, das Haus umzubauen, von der das Berufungsgericht ausgeht, gerade dafür sprechen, daß keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht. Die Revision will aber auch sagen, daß man auf lange Sicht mit einer Verpflegung der Klägerinnen in der Form der Hausgemeinschaft gerechnet habe und dazu erst die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden müßten, sei darüber hinwegzusehen, daß die Verpflegung zunächst nicht ordnungsmäßig habe gereicht werden können. Die Revision hebt weiter hervor, die Klägerinnen seien es gewesen, die durch die Ablehnung der Vornahme des Hausumbaus die Beklagten verhindert hätten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Es ist richtig, daß das Berufungsgericht die Bedeutung des Hausumbaus nicht näher erörtert hat. Dieser berührte aber die Verpflichtung der Beklagten, die Verpflegung der Klägerinnen sofort durchzuführen, nicht unmittelbar. Für die Klägerinnen kam es naturgemäß darauf an, sofort nach der Übereignung des Hauses ihren Unterhalt von den Beklagten zu bekommen. Daß dies nicht geschehen ist, bringt das Berufungsgericht durch die Feststellung zum Ausdruck, daß die Beklagten, wie schon vorher, gelegentlich und unregelmäßig den Klägerinnen Lebensmittel zukommen ließen, daß aber auch die Klägerinnen den Beklagten Sachwerte zukommen ließen. Wenn und solange das Haus nicht umgebaut war, mußten die Beklagten eben nach Wegen suchen, um auf andere Weise die Verpflegung sicherzustellen. Wie sie das machten, war ihre Sache. Aus den

Ausführungen des Berufungsgerichts geht hervor, daß es schon bei den Einkommensverhältnissen der Beklagten keine Gewähr sah, daß diese den Unterhaltspflichten nachkommen könnten und daß es darüber hinaus den Umbau des Hauses mit Mitteln der Beklagten für unmöglich hielt. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerinnen den Umbau verhindert haben sollten. Die Beklagten waren Eigentümer und Eigenbesitzer des Hausgrundstücks, sie hatten, wie sie vortragen, seit 1. Juni 1948 die Baugenehmigung, sie hatten ohne Widerspruch der Klägerinnen einen Teil der Baumaterialien bereits angefahren, sie hätten also, wenn sie Geld dazu gehabt hätten, damals mit dem Umbau beginnen können und brauchten sich durch einen etwaigen Widerspruch der Klägerinnen nicht abhalten zu lassen, zumal die Klägerinnen bis zur Fertigstellung des Anbaus in ihrem Wohnrecht, sogar in seinem seitherigen Umfang, auf das sie aber keinen Anspruch hatten, nicht wesentlich beeinträchtigt wurden.

Das Berufungsgericht geht von den Verhältnissen der Beklagten im Zeitpunkt des Rücktritts der Klägerinnen vom Vertrag aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch die jetzigen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, da schon damals damit gerechnet werden mußte, daß eine gewisse Änderung eintreten könnte, daß etwa der Erstbeklagte sein schlechtgehendes Geschäft aufgeben und ein Lohnarbeitsverhältnis eingehen könnte, das ihm ein etwas höheres Einkommen einbringen könnte. Das Gericht sieht aber auch jetzt das nachgewiesene persönliche Einkommen des Erstbeklagten für so gering an, daß es eine Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtung nicht für gegeben hält. Mit ihrer gegenteiligen Ansicht kann die Revision nicht gehört werden. Die Beklagten

tragen übrigens selbst vor, daß sie den Klägerinnen 85 DM monatlich zur Verfügung stellen könnten. Die Kost und Pflege, die die Gegenleistung für die Überlassung eines Hauses darstellen sollen, kann aber nicht nach dem Maßstab eines notdürftigen Unterhalts bemessen werden, sondern muß den Bedürfnissen der Pfründnehmerinnen angemessen sein. Das Berufungsgericht sagt weiter, den Klägerinnen könne nicht zugemutet werden, die in Kost, Wohnung und Pflege bestehenden Leistungen von Angehörigen der Beklagten, die ihnen weiter nicht nahestehen, anzunehmen, da dies erfahrungsgemäß weitere Schwierigkeiten in der Durchführung mit sich bringe. Es würde also in einem solchen Angebot keine gehörige Erfüllung der Leistungspflicht sehen. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Das Revisionsgericht erörtert allerdings die Erklärung nicht, daß die Verwandten der Beklagten bereit seien, diesen die für die Erweiterung des Hauses notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, so daß es den Beklagten leichter sein würde, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Erklärung ist aber so unbestimmt und es ist in keiner Weise dargetan, ob und wann diese Verwandten zu einer solchen Hilfe in der Lage sind, daß dem Berufungsgericht kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn es diese Erklärung nicht weiter erörtert. Die Revision ist darauf auch nicht zurückgekommen.

Wenn die Revision weiter geltend macht, daß solche Umstände nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigten, die schon zur Zeit des Abschlusses vorgelegen hätten, so kann dem nicht beigestimmt werden. Aus dem Wortlaut oder Zweck des Gesetzes kann eine solche Beschränkung nicht entnommen werden.

Im übrigen könnte ein Recht zum Rücktritt höchstens dann versagt werden, wenn die Klägerinnen die Vermögensverhältnisse der Beklagten gekannt hätten. Darüber ist aber nichts festgestellt.

Die Revision hat weiter geltend gemacht, das Rücktrittsrecht sei ein Gestaltungsrecht, das durch den Grund, aus dem es ausgeübt werde, von anderen Gestaltungsrechten unterschieden werde. Die Klägerinnen hätten es auf Grund des § 326 BGB ausgeübt, ohne daß die Voraussetzungen dazu gegeben gewesen seien. Dieser Rücktritt könne nun nicht in die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach Art 6 des BadAGBGB ungedeutet werden, an das die Klägerinnen und ihre Vertreter gar nicht gedacht hätten.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Es genügt, wenn die Klägerinnen zum Ausdruck brachten, daß sie von dem Vertrag zurücktreten wollten. Ob sie dazu berechtigt waren, wird erst nachträglich im gerichtlichen Verfahren geprüft, und die Berechtigung dazu kann auf alle gesetzlichen Gründe gestützt werden.

Die Revision berüßgelt, daß das Berufungsgericht die ausdrückliche Erklärung des Erstbeklagten (Bl 97) benutzt hat, er habe nicht die Absicht, das deutsche Gebiet zu verlassen, es könne aber sein, daß er von seiner Heimatbehörde aufgefordert werde, in die Tschechei zurückzukehren, und diesen Befehl müßte er sofort befolgen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies gegen § 139 ZPO verstoßen soll. Im übrigen beruht die Entscheidung auf dieser Erwägung nicht.

In verfahrensrechtlicher Beziehung rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Vorlegung der Durchschrift des Schreibens vom 8. Juli 1948 nicht angeordnet. Sie will damit geltend machen, es sei dadurch der Beweis nicht erbracht worden, daß die Klägerinnen in diesem Schreiben sich nicht über die Nichtleistung der Verpflegung beschwert hätten, und sie will aus diesem Umstand den Schluß ziehen, die Beklagten hätten ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt, bis ihnen dies durch das Schreiben des Vertreters der Klägerinnen vom 8. Juli 1948 unmöglich gemacht worden sei.

Dieser Einwand ist unbegründet. Zunächst handelt es sich um eine Urkunde, die sich in den Händen der Beklagten befand, so daß nicht einzusehen ist, weshalb die Klägerinnen zur Vorlage verpflichtet sein sollten. Außerdem wurde im Schriftsatz vom 29. September 1948 (§ 18 LGA) auf die Urkunde nur zum Beweis dafür Bezug genommen, die Beklagten sollten sich nicht mehr mit den Klägerinnen, sondern mit ihrem Anwalt ins Benehmen setzen. Es kommt aber nach Art 6 Bad/CBGB gar nicht darauf an, ob die Nichterfüllung gerügt oder die Erfüllung angemahnt wurde, und daß die "gelegentliche und unregelmäßige" Hingabe von Lebensmitteln keine Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag ist, hat das Berufungsgericht deutlich zum Ausdruck gebracht.

Ebenso ist die Rüge unbegründet, Oberjustizrat Sch[REDACTED], der den Verpfändungsvertrag beurkundet hat, sei nicht vernommen worden. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Behauptung, daß nach Vertragsschluß allseitige Zufriedenheit geherrscht habe, für unerheblich gehalten. Dasselbe gilt für die Behauptung, dieses gute Verhältnis sei erst

durch das Dazwischentreten der Verwandten der Klägerinnen gestört worden. Es ist sehr wohl möglich, daß die geschäftsungeordneten, hilfsbedürftigen Klägerinnen zunächst der Meinung waren, sie seien nun für ihr Alter gesichert, und es nicht übersahen, ob sie nach den vorliegenden Umständen mit der gehörigen Erfüllung ihrer Ansprüche rechnen konnten, und daß sie erst von anderer Seite über die Verhältnisse aufgeklärt wurden. Das ist aber für die Entscheidung des Rechtsstreits belanglos.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Berufung zurückgewiesen. Das Urteil des Landgerichts gibt aber in seiner Form zu Beanstandungen Anlaß. Die Beklagten werden verurteilt,

1. das Eigentum an dem Grundstück an die Klägerinnen zurückzuübertragen,
2. die Eintragung des erneuten Eigentumsübergangs im Grundbuch zu bewilligen.

Nach dieser Fassung ist das zweite Begehren unnötig, da es aber ausdrücklich gestellt ist, kann mit dem ersten Begehren nur die Auflassung gemeint sein. Die Beklagten sind jetzt Miteigentümer je zur Hälfte an dem Grundstück. Es können also beide Eheleute nur ihren Miteigentumsanteil zurückübertragen und zwar sind sie dazu nicht als Gesamtschuldner verpflichtet. Das Grundstück gehörte ferner vor der Übereignung an die Beklagten der Klägerin Maria Josefine B. allein, nicht ihrer Schwester Ernestine. Es bestand daher kein Anspruch darauf, das Grundstück auch an die Klägerin Ernestine zu übereignen.

Die Revision war daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagten verurteilt werden,

1. je das Miteigentum zur Hälfte an dem im Grundbuch von Heidelberg Band 70 Heft 16 Lagebuch Nr. 58/1 eingetragenen Grundstück an die Klägerin Maria Josefine B. aufzulassen,
2. zu bevilligen, daß der Eigentumsübergang bezüglich des genannten Grundstücks auf die Klägerin Maria Josefine B. in Grundbuch eingetragen werde.

Auf die Tragung der Kosten hat diese geringfügige Änderung aber keinen Einfluß. Die Beklagten haben die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und zwar gemäß § 100 ZPO nicht als Gesamtschuldner, sondern nach Kopfteilen.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechsler